

Zeitschrift: Militär-Zeitung
Herausgeber: Chr. Fischer
Band: - (1843)
Heft: 1

Artikel: Ueber die Zusammensetzung der Feldbatterien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

muß es sich gefallen lassen, wenn man ihm in diesem Dorfe 2, in jenem 4 reitende Jäger zeigt u. s. w. Wenn der eidgenössische Kriegsrath konsequent sein will, so kann er sich mit der Art und Weise, wie dem inspizirenden Offiziere St. Gallen die Truppen vorstellen will, unmöglich begnügen. Oberstlieutenant Breni machte im Großen Rath den Antrag, das Infanterie-Kontingent auf folgende Weise zu vereinigen:

Militärbezirk	Komp.	Komp.	Komp.
Rapperswyl	hat 4	befördert v. Sargans 2,	zusam. 6
Werdenberg	" 4	" " " 2,	" 6
Rheinthal	" 5	" v. St. Gallen 1,	" 6
Wyl	" 5	" " " 1,	" 6
Lichtensteig	" 5	" " " 1,	" 6

Die Schweiz. Zeit. sagt: „Man sieht, wie leicht die Zusammenziehung von fünf ganzen Bataillonen gewesen wäre. Vielleicht zum Bedauern vieler ist dieser Vorschlag nicht angenommen worden.“ Wenn der Kriegsrath oder die Tagsatzung sich mit dem Beschlusse St. Gallens nicht begnügt, so wird der Große Rath wieder auf diesen Vorschlag zurückkommen müssen. — Die Spezialwaffen: Reiterei, Artillerie, Train, Scharfschützen und die Parkkompagnie werden in St. Gallen inspiziert.

Ueber die Zusammensetzung der Feldbatterien.

Während nach dem eidgenössischen Reglemente von 1817 eine Sechspfünderbatterie aus drei Kanonen und einer Haubize bestand, schreibt der §. 68 des Reglements von 1840 vor, daß die Batterien immer aus vier gleichartigen Geschützen bestehen sollen. Dieses bewog im Jahr 1841 den Vorstand der eidgenössischen Militär-Gesellschaft, auf den Antrag des seither leider für das schweizerische Wehrwesen zu frühe verstorbenen Hrn. Artillerie-Oberstlieutenants K. Suter, in Ararai, eine Preisfrage über die Vortheile und Nachtheile der gleichartigen Feldbatterien gegenüber dem Systeme der gemischten Batterien? auszuschreiben. Herr Artillerie-Oberstlieutenant Massé, von Genf, beantwortete dieselbe und sprach sich entschieden für das Letztere aus. (S. Helv. Militär-Zeitschrift von 1842, 3. Heft.) Er berief sich auf die Erfahrungen anderer Armeen, in welchen überall bei den Divisionsbatterien (im Gegensatz von den Reservebatterien) dasselbe beobachtet wurde, indem sich in einer Batterie von 8 oder 6 Geschützen immer zwei Haubizen befanden. Diesem Aussage fügte er später noch einige Bemerkungen bei, welche wir hier in der Uebersetzung mittheilen.

„In einem neulich erschienenen französischen Werke über die Anwendung der Haubizen sagt Hauptmann Dusaert in Betreff der Zusammensetzung der Feldbatterien:

Im Felde haben im Allgemeinen die Haubizen viel mehr Wichtigkeit und Wirksamkeit, als die Kanonen; man sollte daher bei der Ausdehnung, welche ihr Gebrauch erhalten hat, ihre Zahl in den Batterien vermehren und sie derjenigen der Kanonen gleichstellen. In einigen Ländern hat man eine oder zwei ausschließlich aus Haubizen bestehende Batterien den Armeekorps beigegeben; allein diese Maßregel, welche ihre Vortheile hat, besitzt auch ihre Nachtheile und wir halten dafür, es sei die Zusammensetzung der Batterien zu gleichen Theilen, also jede Batterie aus drei Kanonen und drei Haubizen, vorzuziehen. —

Nach dieser Ansicht sollten die Batterien in der Schweiz aus zwei Kanonen und zwei Haubizen bestehen. Diese Zusammensetzung würde alle Vortheile in sich vereinigen.

Aus Erfahrungen, welche 1833 in Metz und in Vincennes gemacht worden sind, ergibt sich für die Vergleichung des Schießens mit Feldkanonen und Feldhaubizen Folgendes:

1. Auf weite Entfernungen, folglich wenn der Kernschuß (tir parallele) anzuwenden ist, und bei einer gewissen Ausdehnung des Zieles, welches getroffen werden soll, (wie z. B. die Fronte einer Kolonne) wird das Feuer der Haubizen wirksamer sein, als dasjenige der Kanonen, weil die Granate, wegen ihrer größeren Masse, viel mehr Ricochet-Ausschläge macht und näher an der Erde hinstreift, als die Kanonenkugel, und somit diese weniger das Ziel treffen wird, als jene. Die Haubizgranate wirkt überdies wegen ihres Zerpringens nachtheiliger auf das Gemüth des Menschen, als die Kugel, verursacht eine wahre Verheerung durch das Umherschleudern der Stücke derselben und fährt weniger zwischen zwei nebeneinander stehenden Männern hindurch, ohne sie zu berühren.

2. Der Kartätschen-Schuß einer Haubize ist bis auf 500 bis 600 Schritt viel mörderischer als derjenige einer Kanone, denn die Kartätsche der erstern enthält viel mehr Kugeln als die der letzteren (bei uns 94 gegen 41), und wirft ihre Kugeln weit dichter als diese. Und es ist gerade auf kleine Entfernungen, daß der Kartätschenschuß die größte Verheerung verursachen soll. Soll in die Tiefe geschossen werden, so bedarf es vieler Elevation und das kann mit der Kanone nicht anders erreicht werden, als auf große Entfernungen, und folglich auf Unkosten der Genauigkeit und Wirksamkeit des Schusses, während dieses mit Haubizen, wegen der viel schwächeren Ladung, leicht bewirkt werden kann. Auch in dieser Hinsicht ist somit die Haubize der Kanone vorzuziehen.

3. In einer Menge spezieller Fälle wird noch die Haubize wichtigere Dienste leisten als die Kanone.

Beim Angriffe z. B. eines Dorfes gebührt die Hauptrolle der Haubize. Um ein Thor einzusprennen, wird die mit Pulver gefüllte Granate entscheidende Dienste leisten, während die Kanonenkugel ohne bedeutende Erschütterung hindurch schlägt. Beim Angriffe einer Verschanzung erreicht bloß die Granate die hinter derselben stehenden Vertheidiger. Bei Flußübergängen ereignet es sich oft, daß das vom Feinde eingenommene Terrain sehr uneben ist, und nicht bestrichen werden kann; dann wird die Haubize einzig von Wirksamkeit sein. Eben so bei der Vertheidigung von Defileen, wenn der Kartätschenschuß auf kurze Entfernungen angewendet werden soll. Endlich wird die Haubize gegen Reiterei viel wirksamer sein, als die Kanone, weil die krepirende Granate die Pferde scheu macht, und weil sie wegen der größern Höhe des Zieles (Mannes und Pferdes) weit eher trifft.“

Herr Oberstlieutenant von Sinner, von Bern, spricht sich dagegen für das System der gleichartigen Batterien aus:

„Nach gegenwärtiger Militär-Organisation sind die Feldbatterien zusammengesetzt aus vier gleichartigen Geschützen. Da sich dagegen Stimmen erheben, und wünschen, daß eine Batterie sowohl Kanonen als Haubizen enthalte, so erlaube ich mir hingegen die eidgenössische Vorschrift zu vertheidigen.

„Wenn eine Batterie beide Arten von Geschützen ent-

„hält, so ist sie in allen Fällen brauchbar,“ sagen die Anhänger der gemischten Batterien.

Dies ist vollkommen richtig, aber eben so wahr ist dann auch, daß sie so ihre Aufgabe zuweilen nur halb erfüllen. Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des größten Kriegers neuerer Zeit, ist die Artillerie nur von Nutzen, wenn sie in großer Masse agirt. Will man also z. B. Haubizen gebrauchen, so soll man nicht mit einer oder zwei auffahren, sondern soll wenigstens vier, also eine Batterie Haubizen gebrauchen. Eben so, wenn man zu einem bestimmten Zweck der Kanonen bedarf, z. B. um eine Verschanzung zusammen zu schießen, so soll die Wirkung nicht durch die Beimischung von Haubizen geschwächt werden.

Es wird gesagt, durch Einführung der Kartätschgranaten (Shrapnells) könne die Wirkung der Batterien durch Beimischung von Haubizen verstärkt werden. Hierauf diene Folgendes: Vorerst sind bei uns die Shrapnells noch nicht eingeführt; zweitens ist die Wirkung derselben im Gefechte sehr problematisch; die Shrapnells sind eine künstliche Einrichtung, die auf dem Exercierplatz eine schöne Wirkung zeigt, ob sie aber dann im Gemüthe des Gefechtes mit der nöthigen Umsicht behandelt werden können, ist sehr zweifelhaft. Aber gesetzt, wir hätten die Shrapnells bei uns eingeführt, und seien mit denselben gehörig vertraut, gesetzt auch, ihre Wirkung sei bedeutender, als die der Kanonen, so ist dieß nur ein Grund, um die Zahl der Haubizen-Batterien zu verstärken, und nicht ein Grund, um ungleichartige Batterien einzuführen, denn wenn die Haubizen mit Shrapnells von größerer Wirkung sind gegen Truppen, so wird eine Batterie durch das Beisein von Kanonen geschwächt, weil dann desto weniger Haubizen da sind. Das Vermengen von Kanonen und Haubizen in eine Batterie ist ähnlich dem Vermengen der Geschütze mit den Bataillonen, welches letztere überall abgeschafft ist. Bei gemengten Batterien können eher Verwechslungen von Munition statt finden, die beiden Züge können einander weniger mit Munition aushelfen. Eine einfache Batterie ist auch überhaupt vorzuziehen, weil das Einfache, Gleichartige immer leichter zu handhaben ist, als das Ungleichartige.

Bemerken wir endlich, daß bei Geschützen nach neuerer Ordnung, die Laffettenwände durch den Schuß sehr leiden, so, daß sogar bei schwächern Exerzierladungen oft Laffettenwände brechen, so sind wir jetzt weit mehr als früher gezwungen, Vorrathslaffetten mitzuführen. Besteht eine Batterie nun aus ungleichartigen Geschützen, so sind zwei Vorrathslaffetten nöthig, man muß also die Fuhrwerke um eines vermehren. Man kann allerdings dagegen einwenden, man könnte lange Haubizen einführen, die auf Kanonenlaffetten passen, in diesem Falle würde dann eine Vorrathslaffette für die Batterie genügen. Dieß ist ganz richtig; allein die langen Haubizen haben einen wesentlichen Nachtheil, da man mit dem Arme nicht bis in die Kammer langen kann, um die Patrone in dieselbe zu schieben, so muß man die Patrone an die Granate befestigen; daraus entstehen zwei Uebel:

1. Man kann nicht mehr zwei Reihen Granaten in den Munitionskisten auf einander legen, man muß daher desto mehr Caissons mitführen, man hat also abermals mehr Fuhrwerke.

2. Man kann nicht so leicht verschiedene Arten von

Patronen gebrauchen, man kann also nicht so leicht die Granate zum Behuf des Zerspringens auf größere und kleinere Distanzen absetzen und liegen lassen.

Letzterem Inconvenient kann freilich vorgebeugt werden durch die Einführung der Shrapnells; über diese haben wir uns aber bereits ausgesprochen.

Aus allem diesem ergibt sich, daß weit mehr Gründe für die gleichartigen Batterien angeführt werden können, als für die ungleichartigen.“

Beide Systeme haben ihre eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile. Der Vortheil, daß bei dem gemischten System immer doch wenigstens eine Haubize vorhanden ist, möchte von großer Bedeutung sein. Die Haubize ist im Felde in allen Fällen anwendbar, freilich in einigen mit geringerer (dagegen in andern mit größerer) Wirksamkeit als die Kanone, während diese in vielen Fällen gar nicht anwendbar ist, und wenn jede Art von Geschützen in besonderen Batterien abgetheilt ist, so wird der Zufall, der so oft im Kampfe Verwirrung erzeugt, häufig die eine oder die andere gerade da entfernt halten, wo sie nöthig wäre. Es ließe sich jedoch eine Ausgleichung der beiden Systeme machen, welche dann die Vortheile beider vereinigen, und gerade dem durch Hrn. Oberstl. Masse empfohlenen Vorschlage des Hauptmanns Dusaert entsprechen würde, wenn nämlich die Divisions-Artillerie zu gleichen Theilen Haubizen- und Kanonenbatterien enthielte, somit einer Kanonenbatterie immer eine Haubizenbatterie beigegeben würde. Dazu bedürfte es aber einer größeren Zahl von Haubizen, als das eidgenössische Reglement vorschreibt, welches unter 116 Geschützen des Bundesauszuges nur 24, und unter 100 Geschützen der Reserve nur 12 Haubizen fordert.

Belehrte.

Man versuchte schon oft den Einmarsch der Verbündeten in die Schweiz im J. 1814 für jene als eine militärische Nothwendigkeit und folglich die Gestattung desselben als eine politische Nothwendigkeit für die damaligen Regierungen der Schweiz darzustellen. Wie wenig aber diese Behauptung richtig ist, ergibt sich aus folgenden Stellen aus den Werken eines ausgezeichneten Militärschriftstellers. Der preussische General v. Clausewitz sagt in seiner strategischen Kritik des Feldzugs von 1814 in Frankreich (in seiner Werke siebentem Theil): „Die Schweiz scheint zum Einschluß in die Operationsbasis der Verbündeten 1813 nichts weniger als erforderlich, vielmehr ist es ganz einfach, daß, wenn dieses Land sich nicht mit den Allürten zur Offensive verbinden wollte, es viel vortheilhafter war, dasselbe neutral zu lassen, denn an Platz, um in Frankreich einzudringen, fehlte es doch wahrlich nicht, und zog man die Schweiz in das Kriegstheater hinein, so mußte man auch Besatzungen darin lassen oder sonst für seine Sicherheit sorgen.“ (Seite 377.) Ferner: „Hätte man die Absicht gehabt, durch den Marsch nach der Schweiz, dieses Land zu einer offensiven Mitwirkung zu bestimmen, so wäre es zu entschuldigen gewesen; so aber hob man die Neutralität der Schweiz und die dadurch gewährte Sicherheit der linken Flanke auf, ohne einen Ersatz dafür zu haben.“ (S. 390). Daß die Ursachen des Einmarsches der Verbündeten nicht in militärischen Rücksichten, sondern in rein politischen lagen, ist übrigens geschichtlich nicht wohl zu bestreiten.